

GESETZBLATT

337

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Oktober 1956	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12.9.56	Anordnung zur Änderung der Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	337
22. 9.56	Anordnung über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern	338
18. 9.56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	339

Anordnung
zur Änderung der Bekanntmachung
der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung
mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen
Versorgungsnetzen.

Vom 12. September 1956

Zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515) wird im Einvernehmen mit den für die Hauptverbraucher zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt IX — Rechnungserteilung und Bezahlung — der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abnehmer wird in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung erteilt. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Energielieferungen zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen bzw. Zwischenzahlungen in folgenden Fristen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1000 DM in einer Frist von 1 Monat,
- von insgesamt 1000 DM bis 1 500 DM in einer Frist von 15 Tagen,
- von insgesamt 1500 DM bis 3 000 DM in einer Frist von 10 Tagen,
- von insgesamt 3000 DM bis 20 000 DM in einer Frist von 5 Tagen,
- über 20 000 DM täglich.

Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. Auf der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum auf Grund von Zwischenrechnungen berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Erfolgt die Bezahlung der Rechnung (Zwischenrechnung und Schlußrechnung) in Ausnahmefällen nicht sofort in bar oder durch Aushändigung eines Schecks an den Abrechnungskassierer des EVB oder auf Grund eines Dauerüberweisungsauftrages des Abnehmers im Abbuchungsverfahren oder durch ein Verrechnungsverfahren, so ist der Rechnungsbetrag binnen drei Tagen nach Erhalt der Rechnung an den EVB zu überweisen. Erfüllung der Zahlungspflicht durch Hingabe eines Wechsels ist ausgeschlossen. Der Abnehmer hat bei seiner Abwesenheit für die Erfüllung der Zahlungspflicht möglichst durch einen Beauftragten (Haushaltsangehörigen, Nachbarn) zu sorgen.

(3) Hat der Abnehmer die Rechnung drei Tage nach Wiedervorlage der Rechnung oder sonstiger Mahnung nicht bezahlt, so ist der EVB berechtigt, die weitere Energielieferung bis zur vollen Erfüllung der durch den Versorgungsvertrag begründeten Zahlungspflicht des Abnehmers einzustellen. Bei Schuldnern, die im Laufe eines Jahres mehrmals in Zahlungsverzug geraten sind, kann die Anlage ohne nochmalige Mahnung bereits am vierten Tage — nach Aushändigung der Rechnung durch den Abrechnungskassierer — gesperrt werden.

(4) Für jede Wiedervorlage der Rechnung oder sonstige Mahnung hat der Abnehmer einen Betrag von 1 DM zu zahlen. Bezahlte der Abnehmer die Forderung an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er als Entschädigung für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3 DM zu zahlen. Kommt es infolge Zahlungsverzuges zur Sperrung der Abnehmeranlage, so hat der Abnehmer sowohl für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einen Betrag von je 3 DM zu zahlen.

(5) Hat ein Abnehmer, der nicht am Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu berechnen.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zulässig, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Meßeinrichtungen (Abschnitt VI Abs. 3) oder Berechnungsfehler (Übersehen oder unrichtige Anwendung von Zählerkonstanten, Doppelmessung oder